



**Rekurs von Z. \_\_\_\_\_, \*, vom 1. November 2011 gegen den Entscheid des Gemeinderates \* vom 20. Oktober 2011 i.S. Rekurs gegen den Beschluss der Sozialkommission \* vom \*Beschlussdatum\* betreffend finanzielle Unterstützung**

**A. Ausgangslage**

1. Am 12. September 2011 erhob Z. \_\_\_\_\_, \*, Rekurs beim Gemeinderat \* gegen einen Beschluss vom \*Beschlussdatum\* betreffend finanzielle Unterstützung. Wie nachfolgend dargelegt wird, ist nicht klar, ob dieser Beschluss von der Sozialkommission \* oder dem Sozialamt \* gefasst wurde.
2. Mit Entscheid vom 20. Oktober 2011 trat der Gemeinderat \* auf den Rekurs von Z. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 gegen den Beschluss vom \*Beschlussdatum\* ein und wies ihn vollumfänglich ab.
3. Gegen den Entscheid des Gemeinderates \* vom 20. Oktober 2011 erhob Z. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 1. November 2011 Rekurs beim Regierungsrat.

**B. Erwägungen**

1. In Anwendung von Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) ist der Regierungsrat örtlich und sachlich für den Rekurs gegen den Entscheid des Gemeinderates \* vom 20. Oktober 2011 zuständig.
2. a) Gemäss Art. 33 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Soweit die Gemeinde Kompetenzen an den Sozialdienst delegiert hat, ist gegen Verfügungen des Sozialdienstes der Rekurs an die Sozialhilfebehörde gegeben.  
  
b) Es steht nicht zweifelsfrei fest, ob es sich beim Beschluss vom \*Beschlussdatum\* um eine Verfügung der Sozialkommission \* oder des Sozialamtes \* handelt. Zwar ist im Ingress die Sozialkommission \* und die Protokoll-Nr. \* genannt. Die Verfügung ist jedoch nicht vom Präsidium der Sozialkommission \*, sondern der Leitung des Sozialamtes unterzeichnet worden. In der Rechtsmittelbelehrung ist überdies erwähnt, es handle sich um einen Beschluss des Sozialamtes. Falls der Beschluss vom \*Beschlussdatum\* als Verfügung der Sozialkommission \* ergangen und somit als Verfügung der Sozialhilfebehörde im Sinne von Art. 33 Abs. 1 SHG zu qualifizieren ist, so wäre das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs von Z. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 zuständig. Ist der Beschluss vom \*Beschlussdatum\* als Verfügung des Sozialamtes \* ergangen – wobei Voraussetzung dafür eine entsprechend gesetzlich delegierte Verfügungskompetenz durch die Gemeinde wäre



– und somit als Verfügung des Sozialdienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 2 SHG zu qualifizieren, so wäre die Sozialkommission \* als Sozialhilfebehörde für den Rekurs von Z. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 zuständig. Die Frage kann vorliegend offen bleiben, weil unabhängig davon feststeht, dass der Gemeinderat \* in beiden Fällen nicht Rekursinstanz ist und deshalb für den Rekurs vom 12. September 2011 nicht zuständig war. Der Entscheid des Gemeinderates \* vom 20. Oktober 2011 in Sachen Z. \_\_\_\_\_ ist infolgedessen aufzuheben.

3. a) Gemäss Art. 34 Abs. 1 VRPG dürfen den betroffenen Personen keine Nachteile aus unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen erwachsen. In Anwendung von Art. 5 Abs. 3 gilt die Frist als gewahrt, wenn die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gelangt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 VRPG sind Eingaben von der unzuständigen Behörde an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

b) Da wie ausgeführt nicht eindeutig feststeht, ob es sich beim Beschluss vom \*Beschlussdatum\* um eine Verfügung der Sozialkommission \* oder des Sozialamtes \* handelt, ist der Gemeinderat anzuweisen, diese Frage zu klären und demzufolge den genannten Rekurs entweder an das Departement Inneres und Kultur oder die Sozialkommission \* weiterzuleiten.

4. Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 22 Abs. 1 VRPG).

### C. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Entscheid des Gemeinderates \* vom 20. Oktober 2011 in Sachen Z. \_\_\_\_\_, \*, wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat \* wird angewiesen, den Rekurs von Z. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2011 an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

\*Unterzeichnung Ratsschreiber\*

Auszug an            Z. \_\_\_\_\_  
                          Gemeinderat \*, Dorf 9, Postfach, 9053 \*  
                          Departement Inneres und Kultur  
                          Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am 28. November 2011